

„Zukunftspraxis 50 Plus e. V.“

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat auf Grund der am gleichen Tag beschlossenen Satzung am 17.11.2007 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwandes erhebt der Verein Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Vereinsmitglieder nach § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung.
- (3) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag (Kalenderjahr).

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragsbemessung erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Vereins jährlich in einer Beitragstabelle festgesetzt.
- (2) Vereinsmitglieder, die im Laufe der zweiten Jahreshälfte Mitglied werden, zahlen 50% des jeweiligen Jahresbeitrages.

Beitragsgruppe 1 – aktive Mitglieder – Jahresbeitrag – 120,- €

Beitragsgruppe 2 – Partner (Lebens- und/oder Praxis-) 60.- €

Beitragsgruppe 3 – fördernde Mitglieder – Jahresbeitrag – 1 000,- € (ab 1.1.2012)

Beitragsgruppe 4 – nicht mehr berufstätige Mitglieder – 30.- €

Dieser Beitrag erhöht sich um 10 €, wenn keine Abbuchungserlaubnis vorliegt.

Der Vorstand kann Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen und für deren Mitglieder reduzierte Beiträge vereinbaren.

Die Mitgliedsbeiträge können gem. Schreiben des FA Ulm v.12.2.08 als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

§ 3 Stundung und Erlass

In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen (Teilerlass) oder erlassen.

§ 4 Verzinsung rückständiger Beiträge

Der Vorstand kann für rückständige Beiträge einen Mahnzuschlag, sowie angemessene Verzinsung festlegen.

§ 5 Betreuung

Rückständige Beiträge werden nach den Vorschriften des (Landes-) Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6 Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die

Mitgliederversammlung.

§ 7 In-Kraft-treten

Die Beitragsordnung tritt am 17.11.2007 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.4.2010 im § 2 Abs.2 geändert und ergänzt. Diese Änderungen treten am 1.1.2011 in Kraft, eine weitere Änderung im §2 Abs. 2 erfolgte am 18.5.2011, diese tritt am 1.1.2012 in Kraft.